

Intern



SC OG Schwyzerland

Rothenturm

Aktuar: Roland Studer

Telefon +41 55 414 34 24

aktuar@sc-ogs.ch

www.sc-ogs.ch.ch

Vorstand SC OG Schwyzerland

Statuten des SC OG

Version V 0.1
Verfasser Roland Studer
Datum 07. Juni 2006



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
Art. 1	1
Art. 2	1
Art. 3	1
Art. 4	1
II. Tätigkeit	1
Art. 5	1
III. Finanzielles	2
Art. 6	2
IV. Mitgliedschaft	2
1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	2
Art. 7	2
Art. 8	2
Art. 9	2
Art. 10	2
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
Art. 11	3
Art. 12	3
V. Organe	3
Art. 13	3
1. Die Generalversammlung	3
Art. 14	3
Art. 15	3
Art. 16	3
Art. 17	3
Art. 18	4
Art. 19	4
2. Der Vorstand	5
Art. 20	5
Art. 21	5
Art. 22	5
Art. 23	5
Art. 24	5
Art. 25	5
3. Rechnungsrevisoren	6
Art. 26	6
VI. Auflösung der Ortsgruppe	6
Art. 27	6
VII. Schlussbestimmungen	6
Art. 28	6
Art. 29	6

Organisationsstatut für die Ortsgruppen des Schweizerischen Schäferhund-Clubs (SC)

I. Allgemeines

Art. 1

Die SC-Ortsgruppe Schwyzerland bezweckt den Zusammenschluss von SC-Mitgliedern im Gebiet Schwyz zum Zwecke der besseren Verwirklichung der Ziele des Schweizerischen Schäferhund-Clubs (SC) im vorerwähnten Einzugsgebiet.

Art. 2

Die Ortsgruppen sind gemäss Art. 22 der SC-Statuten als Vereine konstituiert und geniessen eigene Rechtspersönlichkeit.

Im Verhältnis gegenüber SC und SKG stellen die Ortsgruppen jedoch eine rein interne Institution des SC dar, welchen insbesondere gegenüber der SKG nicht die Stellung einer selbständigen Sektion zukommt.

Art. 3

Als Mitglieder der Ortsgruppe dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche die SC-Mitgliedschaft bereits besitzen.

Art. 4

Für die Gründung einer Ortsgruppe ist der Zusammenschluss von mindestens 20 Mitgliedern notwendig, die bereits dem SC angehören und im Tätigkeitsgebiet der zu gründenden Ortsgruppe wohnen.

Der Antrag zur Gründung einer Ortsgruppe ist dem SC-Zentralvorstand (SC-ZV) zu unterbreiten, der endgültig entscheidet. Vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 3 der SKG-Statuten.

II. Tätigkeit

Art. 5

Die Ortsgruppen verpflichten sich, für die Ziele des SC einzutreten, dessen Statuten und Reglemente zu befolgen und den Weisungen des SC beziehungsweise dessen Zentralvorstand nachzuleben. Ins besondere haben sie die Aufgabe, den Zusammenhang unter den SC-Mitgliedern zu erleichtern und die Werbetätigkeit für die Rasse und den SC zu fördern. Ihre spezielle Tätigkeit besteht in gegenseitigem Austausch von Erfahrungen bei der Zucht und Ausbildung, Erteilung von Ratschlägen bei Beschaffung von Hunden, Schaffung der für einen optimalen Übungsbetrieb notwendigen Voraussetzungen, im gemeinsamen Arbeiten mit den Hunden, Abhaltung von OG Prüfungen, Durchführungen von Propagandaveranstaltungen sowie Ausstellungen für Deutsche Schäferhunde usw. Der SC-ZV kann den Ortsgruppen die Durchführung von Siegerprüfungen (Schweizermeisterschaft) und Spezialausstellungen übertragen.

III. Finanzielles

Art. 6

Die Ortsgruppen sind in ihrer Kassenführung selbständig. Sie sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu erheben.

Für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppen haftet nur deren eigenes Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder eine Haftbarkeit des Hauptvereins ist ausgeschlossen.

Die Ortsgruppen sind verpflichtet, die vom Zentralvorstand festgelegten Beiträge an die SC-Kollektiv-Versicherung, die SC-Siegerprüfung (Schweizermeisterschaft), sowie allfällige weitere vom ZV beschlossene Abgaben pünktlich zu bezahlen.

IV. Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 7

Als Mitglieder können alle in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, ebenso juristische Personen.

Jugendliche (Unmündige) können mit Zustimmung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter als Mitglieder aufgenommen werden. Sofern sie nicht 16 Jahre alt sind, haben sie kein Stimmrecht. Art. 3 bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Die Beitrittserklärung für den Eintritt in die Ortsgruppe ist persönlich und schriftlich an den OG-Präsidenten zu richten.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Streichung.

Art. 9

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den OG Präsidenten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten ist. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 10

Mitglieder, die das gute Einvernehmen in der Ortsgruppe stören, können durch den Ortsgruppen-Vorstand von der OG-Mitgliederliste gestrichen werden.

Ein Mitglied, dessen Streichung beschlossen worden ist, hat das Recht, innert Monatsfrist ab Zustellung des Streichungsbeschlusses, schriftlich an die OG-Generalversammlung zu appellieren, die mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Ortsgruppe aus und ist für andere SC-Ortsgruppen sowie für den Hauptverein nicht verbindlich. Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Ortsgruppen-Vorstand ebenfalls von der Mitgliederliste gestrichen werden. Den Betroffenen steht kein Rekursrecht zu.

Die Ortsgruppen haben allfällige Streichungen dem SC-ZV zu melden.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Art. 7, Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Art. 12

Mit dem Eintritt in die Ortsgruppe verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der Ortsgruppe sowie des SC anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Die Mitglieder dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen den Zielsetzungen des SC zuwiderlaufen und die damit den SC und seine Ortsgruppen oder die SKG schädigen.

V. Organe

Art. 13

Die Organe der Ortsgruppen sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung

Art. 14

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie ist alljährlich, spätestens bis Ende Januar, abzuhalten.

Art. 15

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Das Begehren der Mitglieder muss mit einer Begründung versehen sein.

Art. 16

Die Einberufung der GV erfolgt in jedem Falle durch den OG-Vorstand. Die schriftliche Einladung samt Traktandenliste ist den Mitgliedern 14 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Termin zu zustellen (Datum des Poststempels). Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Sie können jedoch dem OG-Vorstand zur Prüfung und Antragstellung an die nächste GV überwiesen werden.

Art. 17

Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind spätestens bis zum 15. November schriftlich an den OG-Präsidenten einzureichen.

Art. 18

Der GV obliegen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) Übungsleiter
 - c) eventuell weitere
4. Bericht der Rechnungsrevisoren; Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung. Déchargeerteilung an Kassier und Vorstand.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages sowie Genehmigung des Voranschlages für das neue Vereinsjahr
6. Mutationen
 - a) Ein- und Austritte
 - b) Erledigung von eventuellen Rekursen gegen Streichungen
 - c) Anträge an den SC-ZV auf Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 13 bis 15 der SC-Statuten
7. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Übrige Vorstandsmitglieder
 - c) Übungsleiter
 - d) Rechnungsrevisoren
 - e) Allfällige weitere OG-Funktionäre
8. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
9. Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) von Mitgliedern(allfällige Anträge sind auf der Traktandenliste aufzuführen).
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Art. 19

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die GV entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung, sofern sie nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der GV hat nur eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Abstimmung über die Genehmigung der Berichte und Déchargeerteilung an den Kassier und Vorstand nicht teil.

2. Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier sowie einem Übungsleiter. Er kann durch Beisitzer und Übungsleiter bis auf maximal neun Mitglieder erweitert werden. Der Präsident soll Schweizer Bürger sein.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den SC-ZV.

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er ist nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

Art. 21

Dem Vorstand obliegt der Verkehr mit den SC-Organen. Er sorgt für die sinn- und sachgemässe Durchführung der SC-Beschlüsse inner halb der Ortsgruppe. Im weiteren erledigt er die laufenden OG-Geschäfte und vollzieht die von der GV gefassten Beschlüsse. Er ist der GV kollektiv für eine richtige Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

Art. 23

Der OG-Präsident leitet und überwacht den ganzen Geschäftsgang der Ortsgruppe und vertritt diese nach aussen.

Er führt an den Vorstandssitzungen sowie an der GV den Vorsitz und erstattet den Jahresbericht zuhanden der GV sowie an den SC-ZV. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er die rechtsgültige Unterschrift der Ortsgruppe. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident seine Funktion.

Art. 24

Der Sekretär führt die Protokolle und erledigt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Korrespondenzen.

Art. 25

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und verwaltet das Vereinsvermögen. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten erledigt er die laufenden Geldgeschäfte sowie alle im Zusammenhang mit dem Kassieramt anfallenden Arbeiten. Nötigenfalls unterstützt er den SC-Kassier beim Einzug der SC-Beiträge bei säumigen Mitgliedern. Auf Jahresende schliesst der Kassier die Rechnung ab und unterbreitet sie den Rechnungsrevisoren und anschliessend der GV. Der Ortsgruppe ist er für durch sein Verschulden entstandenen Schaden haftbar.

Intern

Titel / Statuten des SC OG

Version V 0.1 / 07. Juni 2006

Seite 6 / 6

3. Rechnungsrevisoren

Art. 26

Von der GV werden 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzmann gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich auf zwei Jahre, wobei jeweils der amtsältere Rechnungsrevisor Obmann ist. Er scheidet nachher aus, wobei der Ersatzmann nachrückt und ein neuer Ersatzmann gewählt wird. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Kassiers und stellen der GV schriftlich Bericht und Antrag.

VI. Auflösung der Ortsgruppe

Art. 27

Zu einer Auflösung der Ortsgruppe müssen vier Fünftel der an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen. Im weiteren gilt Art. 25, Abs. 4, 5 und 6 der SC-Statuten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28

Wo nichts besonderes bemerkt ist, gelten sinngemäss die einschlägigen Artikel der SC-Statuten. Zusätzliche OG-Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu diesem vom SC-ZV erlassenen Organisationsstatut sowie zu den Statuten des SC und der SKG stehen. Sie sind, wie auch spätere Änderungen, dem SC-ZV zur Genehmigung zu unterbreiten und treten mit der Erteilung derselben in Kraft.

Art. 29

Dieses Organisationsstatut wurde vom SC-ZV am 15. Januar 1983 auf Grund von Art. 29 der am 7. März 1982 von der SC-Generalversammlung genehmigten SC-Statuten erlassen und tritt für alle SC-Ortsgruppen sofort in Kraft. Die früheren OG-Statuten und die mit dem vorstehenden Organisationsstatut in Widerspruch stehenden Beschlüsse sind damit aufgehoben.

Horgen, den 15. Januar 1983

Namens des Zentralvorstandes des SC:

Der Präsident: E. Hofmann

Der 1. Sekretär: H. Nievergelt

Vom Vorstand des SC OG Schwyzerland zu Grundlagen Diskussion zugestellt 22. März 2006.

Titel Statuten Revision des SC OG
Ergänzung zu den Statuten des SC und der Ortsgruppen
Statuten

SC OG Schwyzerland

Rothenturm
Aktuar: Roland Studer
Telefon +41 55 414 34 24
aktuar@sc-ogs.ch
www.sc-ogs.ch

Vorstand SC OG Schwyzerland

Statuten Revision des SC OG **Ergänzung zu den Statuten des SC und der** **Ortsgruppen Statuten**

Version V 5.0
Verfasser Roland Studer
Datum 05. Januar 2007

Schweizerischer Schäferhund-Club Ortsgruppe Rothenthurm Zusatzstatuten zum Organisationsstatut für die Ortsgruppe des SC

Allgemeines (SC OG Statuten Mitgliedschaft)

Art. 1 (SC OG Statut Art.8)

Als Mitglieder der Ortsgruppe dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche die SC-Mitgliedschaft bereits beantragt haben.

Art. 2

Mitglieder des SC OG Schwyzerland sind:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 3

Aktivmitglieder sind Mitglieder, welche mit ihren Hunden auf dem Übungsplatz trainieren und aktiv am Clubleben teilnehmen und dem SC angehören. Jugendliche (Unmündige) können mit Zustimmung ihrer Eltern oder des gesetzlichen Vertreters als Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitgliederkategorie ist ab dem vollendeten 16. Altersjahr stimmberechtigt.

Art. 4

Passivmitglieder sind Mitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, aber im Club nicht aktiv im Sinne von Art. 3 sind, jedoch dem SC angehören. Diese Mitgliederkategorie ist stimmberechtigt.

Art. 5

Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben und dem SC angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Diese Mitgliederkategorie ist stimmberechtigt.

Art. 6

Nichtmitglieder, das sind Hundehalter welche nur sporadisch Kurse und/oder Übungsstunden beim SC OG besuchen, haben kein Stimmrecht.

Art. 7

Das Gesuch um Aufnahme in den Club muss schriftlich beim Präsidenten gestellt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Club. Ein ablehnender Entscheid des Vorstands muss nicht begründet werden.

Titel	Statuten Revision des SC OG Ergänzung zu den Statuten des SC und der Ortsgruppen Statuten
-------	---

Art. 8

Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens 30. November des Jahres vor der nächsten ordentlichen GV im folgenden Januar schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft auch für das neue Vereinsjahr.

Art. 8 (SC OG Statut Art.9)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung (per Ende Kalenderjahr), Streichung oder automatisch bei nicht Bezahlung des Clubbeitrags trotz Mahnung.

Art. 9 (SC OG Statut Art.10)

Mitglieder, die das gute Einvernehmen in der Ortsgruppe stören, können durch den Ortsgruppen-Vorstand von der OG-Mitgliederliste gestrichen werden.

Ein Mitglied, dessen Streichung beschlossen worden ist, hat das Recht, innert Monatsfrist ab Zustellung des Streichungsbeschlusses, schriftlich an die OG-Generalversammlung zu appellieren, die mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Ortsgruppe aus und ist für andere SC-Ortsgruppen sowie für den Hauptverein nicht verbindlich. Bei Mitgliedern, die den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innert 30 Tagen ab Mahnung bezahlen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Den Betroffenen steht kein Rekursrecht zu. Die Bezahlung hat spätestens bis 30. April des laufenden Vereinsjahrs zu erfolgen.

Die Ortsgruppen haben allfällige Streichungen dem SC-ZV zu melden.

Art. 10 (SC OG Statut Art.11)

Mit dem Eintritt in die Ortsgruppe verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der Ortsgruppe sowie des SC anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Im SC OG Schwyzerland werden folgende Kategorien unterschieden: Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen den Zielsetzungen des SC zuwiderlaufen und die damit den SC und seine Ortsgruppen oder die SKG schädigen.

Art. 11 (SC OG Statut Art.18)

Der GV obliegen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) Übungsleiter
 - c) eventuell weitere
4. Bericht der Rechnungsrevisoren; Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung.
Déchargeerteilung an Kassier und Vorstand.
5. Mutationen
 - a) Ein- / Austritte und Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
 - b) Erledigung von eventuellen Rekursen gegen Streichungen

Titel Statuten Revision des SC OG
Ergänzung zu den Statuten des SC und der Ortsgruppen
Statuten

c) Anträge an den SC-ZV auf Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 13 bis 15 der SC-Statuten

6. Festsetzung des Jahresbeitrages sowie Genehmigung des Voranschlages für das neue Vereinsjahr

7. Wahlen

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Technischer Leiter
- f) 2 Beisitzer
- g) Rechnungsrevisoren

8. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm

9. Anträge

- a) des Vorstandes
- b) von Mitgliedern

(Allfällige Anträge sind auf der Traktandenliste aufzuführen).

10. Ehrungen

11. Verschiedenes

Art. 12 (SC OG Statut Art.20)

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Technischer Leiter sowie zwei Beisitzer. Er kann durch weitere Beisitzer und Übungsleiter bis auf maximal neun Mitglieder erweitert werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den geraden Jahren werden Präsident, Kassier und der/die Beisitzer neu gewählt. In den ungeraden Jahren werden Vizepräsident, Aktuar und Technischer Leiter neu gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Rothenthurm, den 05. Januar 2007

Der Vorstand des SC OG Schwyzerland:

Der Präsident: Mario Radamonti

Aktuar: Roland Studer